

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädick, Lissa i. P.

Vermsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: KreisblattLissa

Nr. 9.

Sonnabend, den 29. Januar

1916.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über Brotgetreide.

Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreidebezeuger ist, den Betrag an den Getreidebezeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Absatz 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebs liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915.

(R.-G.-Bl. S. 458). Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen.

Artikel 1.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 458) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1) § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten nicht für Winterjaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommerjaatgetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.“

2) § 5 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2.“

3) Dem § 7 wird als Abs. 3 angefügt: „Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatweiden an die Höchstpreise nicht gebunden.“

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf Briefsendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande und in den Ausfuhrerklärungen zu Postpaketen, sowie die der Inhaltsangabe widersprechende Verwendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen nach dem Auslande wird hiermit verboten. Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 17. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

gez. von Bock und Polach

Der Herr Regierungspräsident in Breslau hat in Stüd 52 unter Nr. 308 des dortigen Amtsblattes eine Bekanntmachung über die Aenderung der Preisliste der Handverkaufsartikel für Krankenassen nach § 2 der Reichsversicherungsordnung veröffentlicht, die auch für den Niederschlesischen Knappschaftsverein Waldburg maßgebend sein soll.

Ich verweise auf diese Bekanntmachung; die Liste gilt auch für die Mitglieder dieses Knappschaftsvereins, die ihren Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Posen haben.

Posen, den 3. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: v. Marcard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 22. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle über den Vertrieb von Saatgerste und Saathaser.

Für die vollständige und ordnungsmäßige Bestellung der Felder im Frühjahr 1916 ist die rechtzeitige Sicherstellung von ausreichendem guten Saatgut unbedingt erforderlich. Infolge der für die Entwicklung der Feldfrüchte leider vielfach sehr ungünstigen Witterung des Jahres 1915 haben Gerste und Hafer durch Notreife, Zweiwüchsigkeit und Auswuchs stark gelitten, und viele Landwirte sind infolgedessen nicht im Besitz des erforderlichen keimfähigen und keimkräftigen Saatgutes.

Mehr noch als in anderen Jahren ist es aber im nächsten Jahre Pflicht des Landwirts, mit dem Saatgut sparsam umzugehen. Es darf also nicht etwa versucht werden, durch verstärkte Aussaatmengen eine mangelhafte Beschaffenheit des Saatgetreides auszugleichen, sondern es muß das als Saatgut bestimmte Getreide nach Feststellung seiner Keimfähigkeit durch sorgfältige Herrichtung und Sortierung zu einem keimfähigen Saatgut gemacht werden, dessen Aussaat in der bei Hafer vorgeschriebenen Höchstmenge von 1½ Doppelzentnern auf das Hektar eine sichere Ernte verspricht.

Soweit der einzelne Landwirt nicht in der Lage ist, sich aus seinen geernteten Vorräten ein solches Saatgut herzustellen, muß er sofort für einen entsprechenden Ersatz sorgen und es muß ihm daher Gelegenheit gegeben werden, Saatgetreide in der erforderlichen Menge zu kaufen.

Die Erfahrungen in den letzten Monaten mit dem Handel von sogen. Saatgetreide haben aber gelehrt, daß vielfach gutes Saatgetreide in Nichtachtung der gesetzlichen Vorschriften seiner Bestimmung entzogen, oder mangelhaftes Saatgut zu unsinnigen Preisen gehandelt worden ist.

Die Reichsfuttermittelstelle hat, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr (Rundsch. vom 31. August v. J. R III 1320), besondere nähere Bestimmungen bisher nur für den Verkehr mit Saatgut erlassen. (Rundschreiben vom 6. August v. J. R II 160, S. 2. zu 1; Rundschreiben vom 22. November v. J. R I 2540.) Es erscheint daher notwendig, die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgerste und mit Saathaser in Uebereinstimmung zu bringen, und diese für Saatgerste im wesentlichen unveränderten, dagegen für Saathaser neuen Bestimmungen in Verbindung mit der Abänderung und Ergänzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch die Verordnung vom 17. Januar 1916 (RWB. S. 41), wie folgt zu treffen:

In erster Linie dürften die Kommunalverbände die Aufgabe haben, den Bedarf an Saatgetreide ihrer Bezirke zu sichern.

Soweit die Kommunalverbände Lager von Saatgetreide für ihre Bezirke selbst einrichten oder unter ihrer Verantwortung einrichten lassen wollen, aus denen sie zur Saatzeit entsprechend zubereitetes und keimkräftiges Saatgetreide an die Landwirte ihres Bezirks abgeben, sind wir bereit, ihnen auf Antrag geeignetes Getreide aus ihrem eigenen Bezirk oder aus anderen Kommunalverbänden (§ 20 Abs. 2b der Verordnung über den Verkehr mit Gerste, § 17 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über den Verkehr mit Hafer) durch Vermittlung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zuzuwiesen.

Sache der Kommunalverbände wird es sein:

1. festzustellen, welcher Bedarf an Saatgut (Gerste, Hafer) in ihrem Bezirk noch ungedeckt ist;
2. für Saatzwecke geeignete Mengen an Gerste und Hafer ausfindig zu machen und diese entweder selbst zu erwerben oder ihre Zuweisung für die Saatgetreidelager bei uns zu beantragen.

Wird die Zuweisung beantragt, so ist es nicht erforderlich, daß nur solches Getreide hierfür in Anspruch genommen wird, das zu Saatzwecken angebaut worden ist und aus Wirtschaften stammt, die sich in den letzten zwei Jahren nachweislich mit dem Verkauf von Saatgerste oder Saathaser befaßt haben. Da jedoch diese Zuweisungen durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung erfolgen, so ist die durch die Verordnung vom 17. Januar (R.-G.-B. S. 40) zugelaufene Vergütung für beschleunigten Ausbruch dem Besitzer zu gewähren. Die Reinigung und Sortierung zu Saatgetreide kann auf den betreffenden Lägern vorgenommen werden.

Die Kommunalverbände dürfen die Saatgerste oder den Saathaser nur unmittelbar an Landwirte ihres Bezirks unter Anrechnung auf den Saatbedarf und Ueberwachung der Verwendung abgeben. Sie haben uns bis zum 5. jeden Monats erstmalig bis zum 5. Februar 1916, eine Nach-

weisung über den Bestand ihres Lagers an Saatgut und über die Zu- und Abgänge im Laufe des vorhergehenden Monats einzureichen.

II.

Der Verkauf von selbstgezogener Gerste gemäß § 7a der Gerstenverordnung und von selbstgezogener Saathaser gemäß § 6 Abs. 2c der Haferverordnung von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe an andere Landwirte oder an den Handel darf nur erfolgen:

- a) von den sogenannten anerkannten Saatzüchtungswirtschaften, die in der Sondernummer des Eisenbahnverkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr vom 8. September 1915 aufgeführt sind;
- b) von anderen Saatzüchtungswirtschaften nur dann, wenn der zuständigen amtlichen Landesfuttermittelstelle, oder, wo eine solche nicht besteht, der Reichsfuttermittelstelle der Nachweis erbracht ist, daß sich der Unternehmer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste bezw. Saathaser befaßt hat. Der Nachweis ist durch Vermittlung des zuständigen Kommunalverbandes unter Vorlegung von geeignetem Beweismaterial (Anbauverträge, Saatzüchtbücher, Rechnungen) zu führen.

(Schluß folgt.)

Sicherung des Haferfaatgutes.

Trotz des starken Bedarfes unseres Heeres an Hafer, reichen nach den vorliegenden Ermittlungen erfreulicherweise die vorhandenen Vorräte bis zur nächsten Ernte voll aus. Immerhin wird sich auch weiterhin ein spärliches Wirtschaften auf der bisherigen Grundlage empfehlen und kann den Landwirten nur geraten werden, die vorhandenen Vorräte genau festzustellen und rechtzeitig an die Sicherung des Saatgutes zu denken, damit für 1916 eine ordnungsmäßige Bestellung ermöglicht wird. Dies gilt ganz besonders für den Osten unseres Vaterlandes, da hier unter der Ungunst der Witterung im Sommer 1915 die Haferernte gering war und zu befürchten steht, daß eine Anzahl Wirtschaften selbst nicht über die erforderliche Saatgutmenge verfügen wird und auf den Zulauf angewiesen ist. Eine baldige Eindeckung mit neuem einwandfreiem Saatgut erscheint, abgesehen von der Knappheit des Vorrates an Saathaser, umso notwendiger, als vielfach die Keimfähigkeit und Ertragskraft des Korns gelitten haben und nicht den Anforderungen genügen.

Biffa, den 24. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betr. Benzol.

Den Landwirten des Kreises wird dringend empfohlen, ihren Frühjahrsbedarf an Benzol unverzüglich zu decken, da z. Bt. der Absatz aus den gefüllten Tanks der Benzolge- winnungskanälen infolge Minderung des Heeresverbrauchs stoft, während im Frühjahr wieder mit einer beträchtlichen Steigerung der militärischen Bedürfnisse gerechnet werden muß. Nötigenfalls werden sich die Beteiligten nicht ausschließlich an ihre bisherige Bezugsquellen zu halten haben, sondern auch um neue bemühen müssen.

Motorenöl kann von der Kriegsschmierölgesellschaft Berlin W. 8, Mauerstraße 25, bezogen werden. Wo ersteres etwa durchaus nicht entbehrt werden kann (zum Anlassen der Motoren), müßte es im freien Handel beschafft werden. Geringe Mengen wird die Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft Berlin W. 8, Mauerstraße 35, oder die Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft, Berlin W. 35, Rurfsürstentstraße 137, abgeben können.

Biffa, den 25. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Ich mache darauf aufmerksam, daß den Deputatempfängern auf den Dominien nicht das ganze ihnen nach dem Vertrage zustehende Deputat an Roggen und Weizen ausgegeben werden darf. Der Deputatempfänger darf nicht mehr als 9 Kilogramm Brotgetreide oder 7,20 Kilogramm Mehl für den Kopf und Monat erhalten. Diese Menge ist nur monatlich, möglichst am 1. jeden Monats zu ver- abfolgen. Beträgt das vertragliche Deputat mehr als die für den Verzehr erlaubte Brot- oder Mehlmenge, so muß dieses Mehr in Geld nach dem Höchstpreise entschädigt werden.

Auch abziehenden Deputatleuten darf nicht das volle Deputat, sondern nur die auf den letzten Monat ihnen zu- stehende Brot- oder Mehlmenge ausgehändigt werden.

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Biffa, den 28. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Warnung vor Kurpfuscherinnen.

Infolge der Ausübung geburtsärztlicher Tätigkeit durch Kurpfuscherinnen ist bereits wiederholt Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und der Neugeborenen auf das äußerste gefährdet worden, in vielen Fällen ist auch der Tod durch solche Behandlung verursacht worden.

Ich nehme daher Veranlassung, wiederholt vor der Zuziehung von Kurpfuscherinnen auf das eindringlichste zu warnen und die ausnahmslose Inanspruchnahme der Hebammen zu empfehlen.

Bei armen Wöchnerinnen müssen die Reisekosten der Hebammen auf die Gemeindekasse übernommen werden oder es muß von der Gemeinde der Hebamme ein Fuhrwerk kostenfrei gestellt werden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer ersuche ich, die Bevölkerung auf diese Bekanntmachung, die wiederholt durch das Kreisblatt veröffentlicht werden wird, bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen und auch ihrerseits auf die traurigen Folgen der geburtsärztlichen Tätigkeit der Kurpfuscherinnen aufmerksam zu machen.

Lissa, den 18. Januar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachrichten

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-vorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziererschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Reigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden.

2. Die Ausbildung in den Unteroffizierschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Böglinge der Unteroffiziererschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohltaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziererschule, unter Übernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizierschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Bögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt, sind die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziererschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bzw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Bögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziererschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlichen Aufenthalt in der Unteroffiziererschule keine besondere Verpflichtung.

4. Die Aufnahme in eine Unteroffiziererschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Beitragser, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

5. Wer in einer Unteroffiziererschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahr alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziererschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- ein Geburtszeugnis,
- den Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,

c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Obrigkeit.

d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,

e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

6. Inwieweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 14. Lebensjahre in die Unteroffiziererschulen in Weilburg, Annaburg, Jülich und Wobslau im Oktober, in die Unteroffiziererschulen in Neu-Breisach oder Bartenstein im April jeden Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingekamten Papiere zurück.

7. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziererschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mk. zur Anschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein. Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

8. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziererschule die Entlassung eines Bögling von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzuzahlen.

Königl. Bezirkskommando Glogau.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nichtamtlicher Teil.

Deutsche Fliegertaten.

W. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier, 28. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In dem Frontabschnitt von Neubulle wurden Handgranatenkämpfe der Franzosen unter großen Verlusten für sie abgeschlagen. Einer unserer Sprengtrichter ist in der Hand des Feindes geblieben. Die Beute vom 26. Januar hat sich um 4 Maschinengewehre und 2 Schleudermaschinen erhöht.

Vielfache Beschießung von Ortschaften hinter unserer Front durch die Franzosen beantworteten wir mit Feuer auf Reims.

Bei Höhe 285 nordöstlich von La Chalade besetzten unsere Truppen nach Kampf einen vom Feinde gesprengten Trichter.

Ueber einen nächtlichen feindlichen Luftangriff auf die offene Stadt Freiburg liegen abschließende Meldungen noch nicht vor.

Im englischen Unterhause sind über die Ergebnisse der Luftgefechte Mitteilungen gemacht worden, die am besten mit der folgenden Zusammenstellung unserer und der feindlichen Verluste an Flugzeugen beantwortet werden.

Seit unserer Veröffentlichung vom 6. Oktober 1915 (also in dem Zeitraum seit dem 1. Oktober 1915) sind an deutschen Flugzeugen an der Westfront verloren gegangen:

im Luftkampf	7
durch Abschuß von der Erde	8
vernichtet	1
im ganzen	16
Unsere westlichen Gegner verloren in dieser Zeit:	
im Luftkampf	41
durch Abschuß von der Erde	11
durch unfreiwillige Landung innerh. unfr. Grenzen	11
im ganzen	63

Es handelt sich dabei nur um die von uns mit Sicherheit festzustellenden Zahlen der in unsere Hände gefallenen Flugzeuge.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Weiderseits von Widly (südlich von Danaburg) sowie zwischen Stochod und Styr fanden kleinere Gefechte statt, bei denen wir Gefangene machten und Material erbeuteten.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues. Oberste Heeresleitung.

Im Genossenschaftsregister ist bei der Deutschen Landwirtschaftlichen Verwertungs-Genossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Lindensee eingetragen worden, daß Arnold Bretthauer zum Vorsitzenden gewählt, Peter Gante aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle Hermann Reinecke als Stellvertreter des Vorsitzenden in den Vorstand gewählt worden ist.

Lissa i. P., den 24. Januar 1916.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Wir sind Abnehmer von 1000—2000 Zentnern

Speisekartoffeln

und erbitten Offerte.

Magistrat Lissa.

Seife

in 1/2 Pfd.-Stegen, das Pfd. 90 Pf.,
solange Vorrat

W. Szydłowski.

la. Kunsthonig

sowie

Speisesirup

empfehlen billigst

Laske & Land.

Suppen-	100 Stück	1,75 M
würfel	500 "	7,50 "
	1000 "	12,50 "

Eier-Erjab	25 Beutel	1,85 "
	50 "	3,60 "
1 Beutel=4 Eier	100 "	7,00 "

Holl-Kaffee	1 Pfd.	1,20 "
	3 "	3,00 "

Erjab „Nokkor“	9 "	8,50 "
----------------	-----	--------

in 1/2 Pfund-Packung.
Versand ab Leipzig durch Postnachnahme.

Nährmittelhaus Germania,

Leipzig-Möckern.

Auch sehr lohnend für Hausierer.

Drainröhren

in guter sauberer Qualität zu billigen Preisen sofort lieferbar.

Dampfziegelei Naclaw
Goldschmidt & Plonsk
Kosten.

Prachtvolle

Blut- u. Blond- Apfelsinen

von neuester Sendung
empfehlen sehr billig

Laske & Land.

Meinen werten Kunden von Lissa und Umgegend hierdurch die ergebene Mitteilung, daß ich durch die bevorstehende Einberufung meines Sohnes mein Geschäft mit dem 31. Januar d. J. aufgabe.

Für das 36jährige Vertrauen und Wohlwollen, welches meinem verstorbenen Mann und mir in so reichem Maße zuteil wurde, danke ich verbindlich und zeichne

hochachtungsvoll

Carl Naseband's Wwe.

Bismarckstraße 32.

Von der Heeresverwaltung für den Kreis Lissa als Einkäufer bestellt, kaufe ich jedes Quantum

« Stroh »

und stelle auf Wunsch hierzu Draht- und Bindfadenpressen.

Lieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltung. Anmeldung der Strohmenngen bei der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte ist daher nicht erforderlich.

Adolf Priwin, Strohgrosshandlung.

Posen.

Fernsprecher 2473.

Wegen Aufgabe meiner Maschinenstrickerei verkaufe ich sämtliche Garne in Wolle u. Baumwolle, Längen, Strümpfe und Socken

unter Tagespreis.

M. Raue, Maschinenstrickerei,

Comeniusstraße 29, 3 Tr.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Waschen Sie sich den Kopf mit

 **Schwarzkopf-Schampoo** mit Veilchengengeruch

Vorzüge: Schuppenfreies, volles, glänzendes Haar kein fettiges Haar mehr
Vorzüglliche Reinigung des Haarbodens
Vorbeugungsmittel gegen Haarausfall
Beste und billigste Haarpflege

Echt nur mit dem schwarzen Kopf
Alleinige Fabrik: Hans Schwarzkopf, G. m. b. H., Berlin.
Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.